



Handynutzung in der Schule

Gesetzliche Regelung Art. 56 Abs. 5 BayEUG:

*“Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, **die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden**, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.”*

Telefonieren ist in den ausgewiesenen Handyzonen (Flur am Südeingang; Aufenthaltsraum Oberstufe) erlaubt.

Sonst ist das Handy auszuschalten. Im Unterricht darf es nur zu unterrichtlichen Zwecken und nur, wenn das von der Lehrkraft explizit gestattet wurde, verwendet werden.

Verstöße gegen die gesetzliche Handyregelung müssen von der Schule verhindert werden. Daher gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Wird ein elektronisches Gerät im Sinne des Art. 56 Abs. 5 BayEUG unerlaubt genutzt, kann es von einer Lehrkraft abgenommen und bis zum Ende des Unterrichts am Sekretariat hinterlegt werden.**
- 2. Wiederholte Verstöße führen zu Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG durch die Schulleitung.**
- 3. Wird bei Leistungserhebungen ein angeschaltetes Handy beim Schüler gefunden, so kann ohne weitere Prüfung wegen des Verdachts auf Unterschleif die Note 6 gegeben werden. Weiter kann eine Ordnungsmaßnahme erfolgen.**

Würzburg, den 06.05.2013

gez. Baur

(Schulleiter)